

Satzung des Fördervereins EFL Erzbistum Hamburg

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt dann den Namen „ Förderverein der Ehe,- Familien- und Lebensberatung des Erzbistums Hamburg e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, die Arbeit der katholischen Ehe-, Familien -und Lebensberatung im Erzbistum Hamburg zu fördern und zu unterstützen. Dieser Beistand soll sowohl in ideeller als auch finanzieller Hinsicht erfolgen.

Weiterhin soll der Verein zur Vermittlung von Wissen und Informationen aus dem Bereich der Ehe,-Familien -und Lebensberatung beitragen.

Dieser Zweck soll erfüllt werden durch:

1. Öffentlichkeitsarbeit, die das Wirken der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Erzbistum verdeutlicht;
2. Gewinnung von Freunden und Förderern für die ideelle und materielle Unterstützung der Beratungsarbeit;
3. Thematische Veranstaltungen im Bereich der Ortsverbände, mit denen Interessierte für die Inhalte der Beratungsarbeit sensibilisiert werden und durch die Wissen und Erfahrungen aus dieser Arbeit an die Öffentlichkeit getragen werden.

Die Rechtsträgerschaft des Erzbistums Hamburg für die EFL und die fachliche Unabhängigkeit der Beratungsstellen werden durch den Verein nicht berührt.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Gewinnerzielung sind ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Arbeit für den Verein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Verwaltungs- und Sachkosten sind so gering wie möglich zu halten. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand, gegen dessen Entscheidungen die Delegiertenversammlung angerufen werden kann.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Tod.

Der Austritt kann von jedem Mitglied schriftlich bis zum 31.03. zum 30.06. bzw. bis zum 30.09. zum 31.12. eines jeden Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden; ein Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen. Soweit dem Ausschluss binnen eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand widersprochen wird, hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung. Über den Ausschluss entscheidet dann die Delegiertenversammlung.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung der Beitrag in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der fälligen Beiträge.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und ihre Fälligkeit werden von der Delegiertenversammlung bestimmt.

Die Verwendung der eingegangenen Beiträge und Spenden erfolgt entsprechend den von der Delegiertenversammlung festgelegten Richtlinien durch den Vorstand. (siehe §7 und §8).

Aus besonderem Anlass können die Delegiertenversammlungen zusätzliche Beiträge bestimmen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein ist gegliedert in regionale Verbände. Über deren örtliche Struktur entscheiden die Gründungsversammlung bzw. danach die Delegiertenversammlung.

Die Regionalverbände bestehen aus Vorstand und Mitgliederversammlung. Die regionale Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, sie wählt die Delegierten für die Delegiertenversammlung.

Die Einladungen erfolgen entsprechend § 7 Abs.4.

Zur Anzahl der Delegierten kann ein Quorum durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Organe des Vereins sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand sowie auf regionaler Ebene die Vorstände und Mitgliederversammlungen.

Die Delegiertenversammlung kann durch Beschluss weitere Organe bilden.

§ 7 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung bestimmt auf der Grundlage der Zielsetzung des § 2 die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins. Sie ist ferner für die in der Satzung bestimmten Aufgaben zuständig, insbesondere für die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, die Erteilung von Entlastungen, die Wahl des Vorstandes, die Beitragsfestsetzung und für Richtlinien zur Verwendung der Vereinsmittel sowie für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist, auf Beschluss des Vorstandes oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben

Bei der Wahl des Tagungsortes der Delegiertenversammlung ist dem Prinzip der Regionalität Rechnung zu tragen. Über den jeweiligen Ort entscheidet der Vorstand.

Delegiertenversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Bei der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Die Delegiertenversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, wählt die Delegiertenversammlung eine(n) Versammlungsleiter(in). Jeder Delegierte hat eine Stimme, unabhängig von der Höhe der Beiträge (§ 4 Abs. 2). Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden oder durch Vollmacht.

Durch Beschluss der Versammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden; der Ausschluss von Mitgliedern sowie Satzungsänderungen dürfen jedoch nicht ohne vorherige schriftliche Einladung verhandelt werden, es sei denn, alle Mitglieder des Vereins sind anwesend.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Delegiertenversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten, das Protokoll ist von der/dem Versammlungsleiter(in) zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen. Gemäß der nach §7 aufgestellten Richtlinien entscheidet der Vorstand über die Verwendung der Vereinsmittel. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die Kassenführung verantwortlich..

Die Mitgliedschaft im Vorstand steht volljährigen Christen offen.

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister. Über die Wahl von Beisitzern entscheidet die Delegiertenversammlung.

Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist möglich mit 2/3 Mehrheit der Delegiertenversammlung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 1.000,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des gesamten Vorstandes gemäß § 9 Abs.3 erteilt ist.

§ 9 Ausschüsse und Beirat

Neben den Regionalverbänden können Ausschüsse und Beirat gebildet werden.

Der Vorstand und die Delegiertenversammlung können die Bildung von Ausschüssen für die Beratung und Prüfung besonderer Fragen, die Delegiertenversammlung kann die Wahl eines Beirates beschließen. Die Mitglieder von Ausschuss bzw. Beirat werden von demjenigen Organ gewählt und abberufen, welches ihn berufen hat.

Ausschüsse und Beirat haben beratende Funktion gegenüber der Delegiertenversammlung und Vorstand. Es sollen Persönlichkeiten in diese Gremien berufen werden, welche besonders fachkundig sind; sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 10 Kirchliche Anerkennung

Der Verein strebt die kirchliche Anerkennung durch den Erzbischof von Hamburg an. Der Vorstand informiert den Erzbischof oder seine Beauftragten über alle wichtigen Angelegenheiten. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der erzbischöflichen Genehmigung.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann entweder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen von einer Delegiertenversammlung beschlossen werden. Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Erzbistum Hamburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke, vorrangig entsprechend des Vereinszwecks, zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 07.04.2005 errichtet und von den Gründungsmitgliedern unterschrieben.

Rostock, den 07.04.2005